



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1
DVR 37 257
Telex 111145 regeb a, 111780 regeb a
Telefax 713 79 95, 713 93 11
Telefon 0222/71100 Durchwahl
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:
OKoär. Dr. Horak / 5435

Geschäftszahl 14.733/3-Pr.7/90

An das
Präsidium des Nationalrates

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Parlament
1016 Wien

Betr.: Umwelt- und Wasserwirtschafts-
fondsgesetz und Umweltfondsgesetz;
Stellungnahme

BÜRO DER BUNDESRÄTIN	
Zi	60 - GE 9 10
Datum:	2. JAN. 1991
Verteilt:	1991.01.04 Bodnegg
H. Wimmer	

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beehrt sich, in der Anlage 25 Exemplare seiner u.e. an das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie in der o.a. Angelegenheit abgefertigten Stellungnahme zu übermitteln.

25 Beilagen

Wien, am 20. Dezember 1990

Für den Bundesminister:

J e l i n e k

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1
 DVR 37 257
 Telex 111145 regeb a, 111780 regeb a
 Telefax 713 79 95, 713 93 11
 Telefon 0222/71100 Durchwahl
 Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl 14.733/3-Pr.7/90

OKoär. Dr. Horak / 5435

An das
 Bundesministerium für Umwelt,
 Jugend und Familie

Bitte in der Antwort die
 Geschäftszahl dieses
 Schreibens anführen.

Radetzkystr. 2
 1031 Wien

Betr.: Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds-
 gesetz und Umweltfondsgesetz;
 Stellungnahme

zu do. Zl. 14.700/1-II/5/90 vom 18.9.1990

Zu dem o.a. Gesetzesentwurf beehrt sich das ho. Ressort folgendes mitzu-
 teilen:

Im ho. Ressort wurde ein "Vorläufiges Konzept betreffend unterstützende
 Maßnahmen für Umweltinvestitionen in Osteuropa mit österreichischer Be-
 teiligung" erarbeitet. Dieses Konzept wurde am 8.10.1990 in einer inter-
 ministeriellen Sitzung diskutiert, bei der darüber keine grundsätzliche
 Einigung erzielt werden konnte. Der nunmehr vorgelegte Gesetzesentwurf
 stellt ganz darauf ab, österreichische Aktivitäten für eine Osthilfe im
 Umweltschutzbereich durch den Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds abzu-
 wickeln, was mit dem ho. Konzept nicht im Einklang steht. Nach dem ho.
 Konzept soll der Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds nur die fachlich-
 technische Beurteilung vornehmen, während die Bürges und die FGG als er-
 fahrene Institutionen für die Abwicklung vorgesehen wären.

Das vom ho. Ressort erarbeitete Konzept folgt nämlich dem Prinzip der
 Trennung der Administration der Förderung einerseits und der Begutachtung
 durch den Ökonfonds bzw. ein schlagkräftiges, kleines, ausgegliedertes
 Organ (Beurteilungskommission - siehe Seite 5 und 8 des Konzepts) anderer-
 seits. Infolge der schon derzeit bestehenden Überforderung des Ökofonds
 (Verzögerungen bei der Bearbeitung von Förderungsfällen, schwerfällige
 Arbeitsweise der Umweltfonds-Kommission), sollte der Ökofonds auf die
 ökologisch-technische Prüfung der Projekte beschränkt bleiben.

./.

- 2 -

Das ho. Konzept wurde inzwischen - u.a. aufgrund von Anregungen aus der Sitzung am 8.10.1990 - überarbeitet (Kopie liegt bei).

Hinsichtlich der Kriterien für eine Förderung von Projekten wurde in der interministeriellen Sitzung Einigung erzielt. Jedenfalls wäre nur der österreichische Devisenanteil zu fördern. Die Projekte müssen sich auf die Verbesserung der Luft- und Wasserqualität (auch in Österreich!) sowie auf eine Entlastung im Abfallbereich (auch für Österreich!) konzentrieren. Es sollten nur solche Projekte gefördert werden, die zur Modernisierung und Strukturverbesserung beitragen. Es sollten nur Projekte in CSFR, Ungarn, Jugoslawien, eventuell auch in Polen und Bulgarien gefördert werden.

Entsprechend einem Vorschlag der Vertreterin des Bundesministeriums für Finanzen wird jetzt nur mehr eine Einreichstelle vorgesehen (siehe Seiten 4, 6,8 der Beilage).

Aus ho. Sicht sollte überlegt werden, auch verantwortliche Persönlichkeiten der osteuropäischen Länder in die Prüfungen zu integrieren, um eine partnerschaftliche Vorgangsweise zu sichern. (Konzept wurde auch in diese Richtung geändert - siehe Seite 3 und 5).

Während die Vertreter des Bundesministeriums für Finanzen in der interministeriellen Sitzung vom 8.10.1990 die Auffassung vertraten, daß nur für kommunale Projekte Haftungsübernahmen oder Garantien denkbar seien und die Übernahme von Haftungen für Projekte im privat-wirtschaftlichen Bereich abzulehnen sei, besteht das ho. Ressort weiterhin auf Haftungsübernahmen auch im privatwirtschaftlichen Sektor. Dies entspräche der Vorgangsweise anderer Länder (z.B. Schweden), deren Unternehmen sowohl im privatwirtschaftlichen als auch im kommunalen Sektor als Konkurrenten österreichischer Anbieter auftreten.

Derartige Haftungen sollten jedoch ausschließlich durch die bereits etablierten Institutionen (Ost-West-Fonds, Bürges, Kontrollbank) übernommen werden (siehe auch Seite 3 des Konzeptes). Haftungsübernahmen durch den ÖKO-Fonds sind dagegen nach ho. Auffassung abzulehnen, da hierfür im ÖKO-Fonds keinerlei Erfahrungen vorliegen.

Ungeachtet der grundsätzlich anderen Auffassung des ho. Ressorts über Organisation und Abwicklung der Förderung von Umweltprojekten in den Oststaaten wird zu dem vorgelegten Gesetzesentwurf bemerkt:

- 3 -

Bei jeder Art einer Förderung von Umweltschutzmaßnahmen im Ausland ist unbedingt darauf zu achten, daß diese nicht zu Lasten des Förderungsvolumens für inländische Umweltschutzmaßnahmen geht.

In einem Gesetzesentwurf über derartige Förderungen wird jedenfalls eine ausführlichere Regelung über Förderungsgegenstand, allgemeine Grundsätze der Förderung und deren Abwicklung notwendig sein. Es sollten daher in die gesetzliche Regelung Bestimmungen, die dem Ergebnis der interministeriellen Sitzung am 8.10.1990 (siehe oben) entsprechen, aufgenommen werden. Dabei wird sicherlich eine abschließende Normierung der Vergabekriterien im Gesetz nicht möglich sein. Deshalb sollte auch eine Bestimmung über eine spezielle Richtlinie zur Konkretisierung der Modalitäten und Voraussetzungen der Förderung aufgenommen werden. Diese Richtlinie sollte vom Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten erlassen werden.

Zu § 1 Abs. 1:

Es stellt sich die Frage, welche Institution die Einhaltung der erforderlichen Umweltstandards in den betroffenen Staaten überwachen soll, weil ohne diese Überwachung die Gefahr besteht, daß zwar in namhaftem Ausmaß gebaut oder ausgerüstet wird, daß aber keine Qualitätskontrolle (die im Ausland genau so wichtig ist wie im Inland) erfolgt. Eine solche Kontrolle müßte jedenfalls firmenunabhängig und im Einvernehmen der beteiligten Staaten erfolgen.

Zu den Erläuterungen (Punkt V - Kosten, Seite 5) wird bemerkt, daß der Investitionsbedarf und damit auch der Bedarf an Förderungsmitteln im Umweltschutzbereich der betroffenen Staaten nicht ausschließlich von der "Initiative österreichischer Unternehmer" abhängig gemacht werden sollte. Es sollte besser eine unabhängige Stelle eine - wenn auch nur größenordnungsmäßige - Schätzung vornehmen und eine Prioritätenreihung für die in Betracht kommenden Maßnahmen erstellen. Diese Stelle müßte mit allen betroffenen Ressorts eng zusammenarbeiten.

Schließlich dürfen für den Fall einer Novellierung des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfondsgesetzes und des Umweltfondsgesetzes einige Anregungen für Veränderungen in diesem Bereich, die aus ho. Sicht erforderlich sind, gegeben werden:

Es sollten vor allem Probleme der Fondsverwaltung, die schon seit längeren bestehen, bereinigt werden.

Vor allem sollte für eine rasche Bearbeitung und Erledigung der Förderungs-

- 4 -

anträge Sorge getragen werden, denn das Instrument der Förderung soll ja gerade im Umweltschutzbereich zur Beschleunigung, nicht zur Verzögerung von Investitionen führen. Weiters sollten die bestehenden Unsicherheiten über die Konsortialförderung (Förderung eines Projektes durch den Ökofonds und ein Bundesland) ausgeräumt werden.

Auch sollten Investitionsmaßnahmen nach der CKW-Anlagen-Verordnung in die Förderungsrichtlinien einbezogen werden. Die Finanzierung derartiger Maßnahmen läßt sich auf die Preise nicht überwälzen und gefährdet die Existenz zahlreicher Textilreinigungsbetriebe. Seitens der Textilreinigungsbranche wurde bereits vor längerer Zeit in einem Gespräch mit Vertretern des ÖKO-Fonds darauf hingewiesen, daß auch im nächsten Jahrzehnt das CKW-hältige Reinigungsmittel Perchlorethylen nicht durch ein anderes ersetzt werden kann. Besondere Probleme bereitet auch die vorgesehene Sanierung von kontaminierten Böden. Auch bei ordnungsgemäßem Betrieb einer CKW-Anlage und bei Einhaltung der vorgeschriebenen Behördenauflagen konnte es zu derartigen Kontaminierungen kommen. Es wäre nun unbillig, den Betriebsinhabern die gesamte Sanierungslast aufzubürden.

Wien, am 20. Dezember 1990

Für den Bundesminister:

J e l i n e k

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

